



Medizinische Fakultät der Universität Basel

Reglement für die Ernennung zur Titularprofessorin / zum Titularprofessor

Genehmigt an der Fakultätsversammlung vom 1. Juli 2002
*mit Änderungen gemäss Fakultätsversammlung vom 26.09.2005

Gestützt auf § 15 lit. b des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 6. März 1996 und § 20 lit. a des Organisationsreglements der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 14. Mai 2001 erlässt die Medizinische Fakultät folgendes Reglement:

§ 1 Grundlagen

¹ Gemäss § 11 lit. d des Universitätsstatuts verleiht die Regenz der Universität Basel auf Antrag der Fakultät den Titel eines **Professors** / einer **Professorin**.

² Die Medizinische Fakultät beantragt die Verleihung dieses Titels für habilitierte Dozierende in Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation und/oder angemessener Verdienste auf dem Gebiet der akademischen Lehre und der Dienstleistung.

§ 2 Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung obliegt der Dekanin / dem Dekan. Sie / er wird dabei durch die "Kommission für die Ernennung zur Titularprofessorin / zum Titularprofessor" unterstützt.

§ 3 Eröffnung des Verfahrens

Das Verfahren wird auf Antrag der zuständigen Fachvertretung oder des Dekanats nach Prüfung der formalen Voraussetzungen eröffnet.

§ 4 Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens

Dauer der akademischen Tätigkeit

¹ Voraussetzung für die Ernennung ist in der Regel eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Tätigkeit als Privatdozent/Privatdozentin in Forschung, Lehre und Dienstleistung.

² Wird der Nachweis einer überragenden wissenschaftlichen Qualifikation (z.B. Publikationen als Erstautor in international hoch angesehenen Fachzeitschriften, Auszeichnungen mit hochrangigen Preisen u.a.m.) erbracht, so kann der Titel vorzeitig beantragt werden. Gleiches gilt bei einer Platzierung unter den ersten drei Nominierungen auf einer auswärtigen Berufungsliste für eine hauptamtliche Professur (Extraordinariat/Ordinariat).

Unterlagen

Der / die Vorgeschlagene reicht dem Dekanat folgende Unterlagen dreifach* ein:

- a) Lebenslauf
- b) Publikationsliste seit der Habilitation (Sonderdrucke der fünf wichtigsten* Arbeiten dreifach)
- c) Bericht über die geleistete Lehrtätigkeit seit der Habilitation
- d) Bericht über die geleisteten Dienstaufgaben bzw. Praxistätigkeit seit der Habilitation
- e) Bericht über Nationalfonds- oder andere Drittmittelinwerbungen
- f) Bericht über die Mitarbeit in akademischen Organisationen, Zeitschriften etc.
- g) Autoreferat über die wissenschaftliche Tätigkeit*

§ 5 Ablauf der Evaluation

¹ Die Dekanin / der Dekan fordert den örtlichen Fachvertreter zur Stellungnahme in Form eines Gutachtens auf. Sie / er bittet die Fachvertreterin / den Fachvertreter zudem, Empfehlungen von je zwei* möglichen internen und externen Fachvertreterinnen / Fachvertretern zur weiteren Begutachtung bekannt zu geben.

² Kommt die Kommission nach Prüfung der Unterlagen und des Votums der Fachvertreterin / des Fachvertreters zum Schluss, dass eine Ernennung gerechtfertigt ist, so werden zwei Gutachten eingeholt. Diese sollten in der Regel erstellt werden durch:

- a) eine/n örtliche/n Inhaber / Inhaberin einer Professur
- b) eine/n auswärtige/n Fachvertreter / Fachvertreterin*

³ In den Gutachten müssen folgende Aspekte bewertet werden:

- a) berufliche Entwicklung
- b) Persönlichkeit
- c) wissenschaftliche Befähigung
- d) Lehre und Vortragstätigkeit
- e) Dienstleistungen in und ausserhalb der Universität (auch in Universitätskliniken und in klinisch-universitären Instituten)
- f) vorgesehener zukünftiger Einsatz in Forschung, Lehre und Dienstleistung
- g) Eignung, das Fach evtl. auch in einer selbständigen Position zu vertreten
- h) Dokumente über allfällige Platzierungen auf Berufungslisten
- i) eingeworbene Drittmittel (bes. öffentliche Forschungsförderung wie Nationalfonds etc.)

⁴ Kommt eine Gutachterin / ein Gutacher zu einem negativen Urteil, entscheidet die Kommission, ob ein weiteres auswärtiges Gutachten einzuholen ist. Das Urteil dieses zusätzlichen Gutachtens ist für den weiteren Ablauf entscheidend.

§ 6 Antragstellung an die Fakultätsversammlung

Die Dekanin / der Dekan stellt bei positivem Ausgang des internen Verfahrens der Fakultätsversammlung Antrag auf Zustimmung zum Ernennungsantrag.

§ 7 Entscheid

¹ Stimmt die Mehrheit der Fakultätsversammlung dem Antrag der Dekanin / des Dekans zu, wird dieser an Rektorat und Regenz zur Verleihung weitergeleitet.

² Wird das interne Verfahren von der Dekanin / dem Dekan negativ beurteilt oder der Antrag von der Mehrheit der Fakultätsversammlung abgelehnt, wird der kandidierende Privatdozent / die kandidierende Privatdozentin vom Dekanat informiert, wobei ihm / ihr die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen sind. Das Verfahren kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

§ 8 Lehrverpflichtung / Aberkennung

¹ Mit der Ernennung ist eine Lehrverpflichtung von mindestens vier Wochenstunden für Titularprofessuren in Grundlagenfächern bzw. zwei Wochenstunden für klinische Fächer verbunden.

² Die Fakultät überprüft mindestens alle 5 Jahre, ob die von der Fakultät festgelegten minimalen Leistungen noch erfüllt sind. Sofern die Titularprofessorin / der Titularprofessor die von der Fakultät festgelegten minimalen Leistungen nicht erbringt oder anderweitige schwerwiegende Gründe gegen eine Fortsetzung der Titularprofessur sprechen, beantragt die Fakultät der Regenz die Aberkennung derselben.

Stand: 1. Oktober 2005